Bebauungsplan XII-10

für das Gelände
Dillgesstraße - Havensteinstraße
Ingridpfad - Ursulastraße

Abzeichnung

1 : 1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die Privatstraße zwischen Ursula- und Havenstein - straße das öffentliche Durchgengsrecht dauernd zu dulden.

2.) Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Grünflächen können feste Garagenbauten, sowie Tiefgaragen für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müll - häuschen usw.

3.) Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen(Rasen usw.) versehen werden.

4.) Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszuge - stalten und zu unterhalten.

Mülltonnenflächen sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.

5.) Die Einteilung der Straßen, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

6.) Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Bestimmungen.

Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.

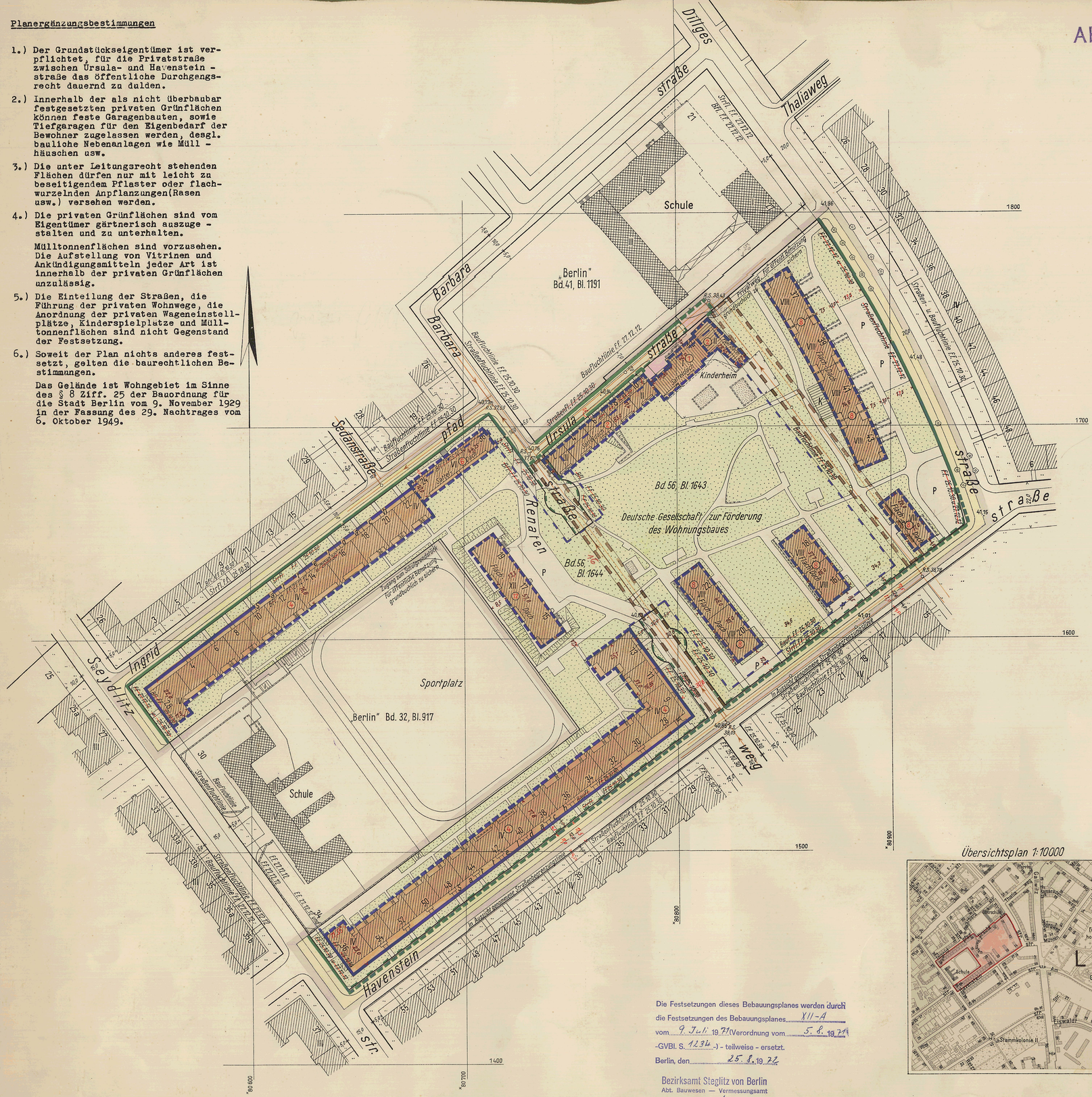

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

Übersichtsplan 1:10000

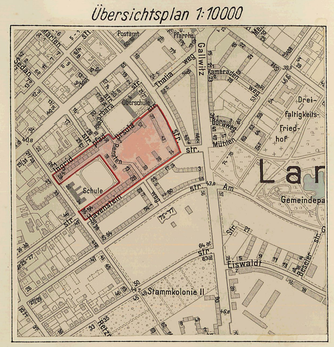

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 18. 2. 1957

Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen
Amt für Vermessung
im Auftrage

Magistratsoberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. September 1956

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung vom 5. September 1956 ist im GVBl. 56 S. 1009 verkündet worden.

Zeichenerklärung:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Baugrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Abwässer
			Eigentumsgrenze
			Grundbuchgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Leitungsrechte

Gebäude:

vorhanden:	geplant:	
		Wohnbauten
		Lager-u.Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
II	(8) (2)	Dachformen u. Geschoßzahlen
P		Wageneinstellplätze
K		Keller

Freiflächen:

vorhanden:	geplant:	
		Private Grünflächen
		Öffentliche Straßen

Aufgestellt

Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen

Amt für Vermessung — Schlicht, Magistratsoberbaurat

Amt für Stadtplanung — Krings, Magistratsoberbaurat

Berlin-Steglitz, den 8. 11. 1955

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 142 vom 7.12.1955 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.12.55 bis 17.1.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 19. Januar 1956

Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Magistratsoberbaurat

~~Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat~~ und Abgeordnetenhaus gemäß §17 Abs.6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß - Berlin vom 22.8.1949 festgesetzt.

Berlin, den .....

Der Senat von Berlin.

~~Regierender Bürgermeister.~~ ~~Senator für Bau-u.Wohnungswesen.~~

XII-10